

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Rechtsverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) über Gebühren für Anwohnerparken

vom 16.10.2023

Auf Grund § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, § 1 Absatz 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Oberbürgermeister der Stadt Rheinfelden am 16.10.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) In der großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) werden für das Ausstellen von Anwohnerparkausweisen für Anwohner\*innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel, die als Anwohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Anwohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.  
Durch die Erteilung eines Anwohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der angegebenen Straße.
- (2) Folgende Straßen sind als Anwohnerparkgebiete in Rheinfelden (Baden) ausgewiesen:
- Alte Landstraße
  - Cesar-Stünzi-Straße
  - Eichamtstraße
  - Müßmattstraße
  - Elsa-Brändström-Straße
  - Emil-Frey-Straße
  - Hardtstraße
  - Hebelstraße
  - Karlstraße
  - Karl-Fürstenberg-Straße zwischen den HausNr. 19-34 und den HausNr. 38-56
  - Kronenstraße
  - Fritz-Roessler-Straße
  - Schillerstraße

- Turmstraße
- Werderstraße

In Kurzparkzonen (30 Minuten) gilt der Anwohnerparkausweis nicht.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Für die Ausstellung eines Anwohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung: 60,00 €
2. Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie für Änderung eines Anwohnerparkausweise ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes folgende Gebühren festgelegt:
  - Ausstellen eines Ersatzdokumentes: 5,00 €
  - Änderung eines Anwohnerparkausweises: 5,00 €

Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Anwohnerparkausweises maßgeblich. Entfällt der Anspruch auf einen Anwohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

## **§ 3 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Ausstellung des Anwohnerparkausweises fällig.

## **§ 5 Gebührenpflichtige Personen**

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Anwohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 16.10.2023

gez.  
Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister